

Förderverein an der Johanneskirche e.V.

Berliner Str. 5, 51149 Köln

Vorstand:

Jochen Meyer (komm.Vorsitzender)

Hochstr.7, 53562 St. Katharinen

PfarrerIn Ingrid Kibilka

Berliner Straße 5, 51149 Köln

Tel. 02203/13296

Sabine Foryta (Schriftführerin)

Im Falkenhorst 6, 51145 Köln

Jens Foryta (Schatzmeister)

Im Falkenhorst 6, 51145 Köln

Gudrun Bittscheidt (Presbyterin)

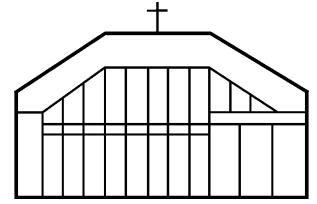
Ingeborgstr. 7, 51149 Köln

IBAN: DE 27 3705 0198 1901 8720 42

Sparkasse KölnBonn

BIC - SWIFT - Code: COLSDE 33 xxx

Förderverein
an der Johanneskirche



An den Schatzmeister des
Fördervereins an der Johanneskirche e.V.

Jens Foryta
Im Falkenhorst 6
51145 Köln

Hiermit beantrage/n ich/wir meine/unsere Mitgliedschaft im Förderverein an der Johanneskirche e.V.

Vor- und Nachname: _____

Adresse: _____

Ich/wir möchte/n dem Förderverein einen Jahresbeitrag *) von _____ Euro zukommen lassen und zwar in folgender Weise:

Ich/wir werde/n den Beitrag einmal jährlich im Monat _____ auf das Konto (s.o.) des Fördervereins überweisen. Bitte als Verwendungszweck den Namen und das Stichwort „Beitrag“ angeben.

Ich/wir erteilen dem Vorstand des Förderverein an der Johanneskirche e.V. ein SEPA Mandat um den fälligen Betrag immer im Januar einzuziehen.

Ich benötige eine Spendenquittung: JA / NEIN

(Die Ausgabe erfolgt zu Beginn des Folgejahres für das der Beitrag bestimmt ist)

Die beigegefügte Satzung erkenne/n ich/wir an.

Unterschrift/en: _____

*) Jahresbeitrag mindestens: Einzelpersonen 30 EUR, Ehepaare 45 EUR, Institutionen 60 EUR

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Wiederkehrende Zahlungen/Recurrent Payments

Zahlungsempfänger

Förderverein an der Johanneskirche e.V.
Berliner Str. 5
51149 Köln

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)

DE63ZZZ00000949823

Mandatsreferenz

Wird gesondert mitgeteilt

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich/Wir ermächtige(n) den Vorstand des Förderverein an der Johanneskirche e.V. Die Zahlung des Jahresbeitrages von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

Name des Zahlungsempfängers:	Förderverein an der Johanneskirche e.V.
------------------------------	---

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name Kontoinhaber:
Straße / Nr.:
PLZ / Ort:

Name der Bank:

IBAN:	D E																		
-------	-----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ort, Datum:	Unterschrift:
-------------	---------------

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein an der Johanneskirche“. Er hat seinen Sitz in 51149 Köln. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Kulturpflege an der Johanneskirche zu fördern. Zur Erreichung dieses Zweckes wird er Mittel einwerben und der Evangelischen Kirchengemeinde Porz zur Verfügung stellen.
- (2) Zum Vereinszweck gehören insbesondere die Förderung
 - der Durchführung von Musik-, Tanz-, Literatur- und Kunstveranstaltungen
 - des Erhalts bzw. der Erneuerung kirchlicher Einrichtungen, Gegenstände oder Materialien soweit es sich nicht um kirchliche Pflichtaufgaben handelt
 - der Anschaffung von Arbeits- bzw. Spielmaterial oder -geräten für kirchliche Gruppenarbeit an der Johanneskirche.Der Verein kann dazu sowie zum Zwecke der Mitteleinwerbung Veranstaltungen abhalten.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine irgendwie gearteten Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person oder Institution werden, die die Kulturpflege an der Johanneskirche fördern möchte. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Ein Mitglied kann seinen Austritt schriftlich mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklären.
- (3) Der Mitgliedschaftsbeitrag beträgt für Einzelpersonen 30,00 Euro, für Ehepaare 45,00 Euro, für Institutionen 60,00 Euro im Jahr. Es ist jeweils im Januar des laufenden Kalenderjahres zu leisten.

§4 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Vereins und legt die Fördermaßnahmen sowie den Bezuschussungsrahmen fest.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister sowie einem Mitglied des Presbyteriums der Evangelischen Gemeinde Porz und der amtierenden Pfarrerin/Pfarrer an der Johanneskirche; der/die amtierende Pfarrerin ist geborenes Mitglied des Vorstands.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für den Zeitraum von zwei Jahren jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Vorstand sich durch Kooptation ergänzen, die auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen ist.
- (4) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, daß die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Eine entsprechende Bestimmung ist in alle durch den Vorstand namens des Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäfte aufzunehmen.
- (5) Der Vorsitzende führt eine Beschlußfassung des Vorstandes herbei, wenn dies erforderlich ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Schriftführer führt hierüber eine Niederschrift.
- (6) Der Schatzmeister führt Buch über die Einnahmen- und Ausgaben und erstellt einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht. Die Konto- und Belegführung kann auch in digitaler Form erfolgen. Der Schatzmeister nimmt Zahlungen für den Verein entgegen. Auszahlungen darf er nur auf Weisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied tätigen. Die Abstimmung bzw. Anweisung von Verfügungen kann auch auf dem Mailweg oder telefonisch erfolgen. Im Außenverhältnis gegenüber der Bank führt der Schatzmeister die angewiesenen Buchungen alleine durch. Mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied soll ebenfalls Einzelvollmacht über das Bankkonto eingeräumt werden, um bei Abwesenheit des Schatzmeisters den Kontozugriff zu gewährleisten. Die Kontrolle über die Verfügungen darüber erfolgt im Rahmen der Rechnungsprüfung. Die anderen Vorstandsmitglieder sind während des laufenden Jahres jederzeit berechtigt, hierzu Stichprobenprüfungen vorzunehmen.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden des Vereins oder seinen Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Rechnungsbericht des Schatzmeisters entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Die Prüfung des Rechnungsberichtes erfolgt durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören und die auf der vorangegangenen Mitgliederversammlung zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt oder wenn die Interessen des Vereins dies erfordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen zu Abs. 2 sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt. Über die Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§6 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Porz. Ist eine Verwendung der Mittel zu den in §2 vorgesehenen Zwecken nicht mehr möglich, sind die Mittel zur Förderung der gemeindlichen Arbeit an der Johanneskirche zu verwenden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.